

GRUNDLAGENPAPIER DER KIRCHLICHEN ARBEIT AN KANTONALEN SCHULEN

von der KAS-Sitzung besprochen am 27. Februar 2007

von den Beauftragten angepasst am 22. Juni 2007

Präambel

Bindend für die Beauftragten der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau ist Art. 131 der Kirchenordnung, sowie die Beschlüsse der Synode des Jahres 1988 und der Bericht des Kirchenrates an die Synode aus dem Jahr 1993 und 1998. Bindend für die Beauftragten der Römisch-Katholischen Landeskirche sind die landeskirchlichen Beschlüsse in Absprache mit dem Bischofsvikariats (siehe Anhang).

1 Auftrag

Die Reformierte und die Katholische Landeskirche sind an allen sechs Kantonsschulen mit je einem Beauftragten oder einer Beauftragten für kirchliche Arbeit präsent. Hauptaufgabe ist die Arbeit in den Feldern Unterricht und Fachberatung, Foyerarbeit und Seelsorge.

2 Freifach Religion

Das Freifach Religion leitet die Schülerinnen und Schüler an, sich mit der überlieferten und mit der eigenen religiösen Lebenserfahrung auseinander zu setzen. Es ist so ein Ort, wo religiöse Dimensionen des Lebens aufgezeigt werden, so dass diese auch im eigenen Erfahrungshorizont wahrgenommen, verbalisiert und auch kritisiert werden können. Damit fördert der Religionsunterricht – zusammen mit den übrigen Unterrichtsfächern – eine verantwortungsvolle Lebensgestaltung der Schülerinnen und Schülern und trägt zu einem ganzheitlichen Verständnis unserer Gesellschaft und Kultur bei, die stark von einer christlichen Grundhaltung und Geschichte geprägt sind. Auseinandersetzung mit den jüdisch-christlichen Wurzeln der abendländischen Tradition (biblische Texte, ihre Deutungen und Wirkungsgeschichte), mit nicht-christlichen Religionen (als Teile einer pluralistischen Weltkultur) sowie Aufklärungsarbeit gegenüber modernen religiösen Strömungen und Ideologien und eigene Urteilsbildung im Bereich des Religiösen sind dabei die wichtigsten Eckpunkte des Unterrichts.¹

3 Interdisziplinärer Bereich

Als theologische Fachleute bringen die Beauftragten an ihrer Schule ihre Mitarbeit und Hilfe ein. Es ist ihnen ein Anliegen, dass in den verschiedenen Fächern der Umgang mit den religiösen Traditionen gepflegt und die Auseinandersetzung im interdisziplinären Gespräch geführt wird.

Die Formen dieser interdisziplinären Angebote sind vielfach: Die Beauftragten stehen den anderen Lehrpersonen zur Verfügung, wenn sie in ihren Fächern mit theologischen oder religionswissenschaftlichen Fragestellungen in Kontakt kommen. Sie gestalten einzelne Lektionen mit. Sie bringen sich in den Gefässen von interdisziplinären und erweiterten Lehr- und Lernformen mit ein. Die Beauftragten begleiten zudem Projekte, Matura- und Diplomarbeiten. Sie gestalten ausserdem Impuls- oder Sonderwochen zu theologischen oder religionswissenschaftlichen Themen.

Durch eine überzeugende menschliche und theologische Präsenz können die Beauftragten helfen, Religion und Glaube zur Sprache zu bringen. Sie sollen auch die Möglichkeit haben, Initiativen für die Schule als Ganzes zu entwickeln.

¹ Aus: Ökumenische Mittelschularbeit im Kanton Zürich. Konzept, Zürich, im Oktober 2001 und Juni 2002, 6f

4 Foyerarbeit

Beziehungen brauchen Räume, an denen sie sich entwickeln können. Ein solcher Raum, mit dem an verschiedenen Orten gute Erfahrungen gemacht werden, ist das Kantifoyer. Es ist ein niederschwelliges, räumliches Angebot, an dem die Schülerinnen und Schüler freie Zeiten allein oder in Gruppen verbringen und an dem sie – je nach Möglichkeit – gemeinsam kochen und essen können. Es bietet einen Freiraum ohne Anmeldepflicht und Leistungserwartung (abgesehen von den notwendigen Regeln der Benutzung der Räume). Das Foyer kann ausserdem der Ort sein, an dem Veranstaltungen stattfinden können (beispielsweise Elterngespräche, Lagervorbereitung oder Projekte). Im Foyer besteht die Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern zu begegnen, in Gesprächen und gemeinsamem Essen Alltägliches zu teilen. Daraus können sich weitere Angebote unterschiedlichster Art entwickeln.

Die genaue Ausgestaltung eines Foyers geschieht entsprechend den Bedingungen vor Ort. Wichtig ist es jedoch an allen Orten, das Angebot eines Foyers bei der Schülerschaft, im Lehrkörper und bei den Eltern bekannt zu machen.

5 Seelsorge

Der Auftrag der Beauftragten an der Mittelschule geht über die Arbeit in den schulischen Bereichen hinaus. Er besteht auch im Angebot, die Schülerinnen und Schüler auf einem Stück ihres Lebensweges zu begleiten. Eine Begleitung, die sie dort abholt, wo sie stehen. Es gilt Zeit und ein offenes Ohr zu haben, um Bedürfnisse, Fragen und Probleme aufzunehmen, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, und nach und nach eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Seelsorge geschieht dabei in verschiedensten Formen.

Was über die seelsorgerliche Aufgabe in Bezug auf Schülerinnen und Schülern gesagt wurde, gilt in entsprechender Form selbstverständlich auch für die Lehrerschaft und weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Schule.

6 Kantonale Fachschaft Religion

1. Die Beauftragten für kirchliche Arbeit an kantonalen Schulen bilden die Fachschaft Religion. Sie treffen sich mindestens halbjährlich, in der Regel im Juni und in der zweiten Novemberhälfte.
2. Aufgaben der Fachschaft sind: Planung von Aktivitäten, an denen mehrere Schulen beteiligt sind, Erfahrungsaustausch, Konzeptarbeit im schulischen Bereich (Lehrpläne usw.), kontinuierliche Reflexion der eigenen Arbeit, Zusammenarbeit mit andern Fachstellen, Koordination relevanter Budgetpositionen und allfälliger Eingaben an die Landeskirchen.
3. Die Fachschaft wird in der ökumenischen Kommission für kirchliche Arbeit an kantonalen Schulen (KAS) vertreten durch je eine(n) Beauftragte(n) jeder Konfession.
4. Die KAS beauftragt ein Mitglied aus dem Team mit der Teamleitung. Das Team hat das Vorschlagsrecht. Die Teamleitung wird in der Regel im Jahresrhythmus alternierend von denjenigen Beauftragten wahrgenommen, welche die Fachschaft in der KAS vertreten.
5. Die Beauftragungen für 3 und 4 gelten in der Regel für die Amtsperiode der Kommission. Sie können verlängert werden.
6. Aufgaben der Teamleitung sind die Sorge für die Zusammenarbeit der Beauftragten, die Gewährleistung des Informationsflusses (v.a. zwischen den Beauftragten und der KAS) sowie die Einberufung und Leitung der Teamsitzungen. Der Teamleiter oder die Teamleiterin hat keine Kompetenz, in die Verantwortungsbereiche der Beauftragten einzugreifen. Die Teamleitung ist jedoch eine wichtige Funktion im Gefüge der kirchlichen Arbeit an kantonalen Schulen, die viel zu ihrem Gelingen beitragen kann.

ANHANG:

Vorgaben der Ref. Landeskirche für das Freifach Religion

bindend für die Beauftragten der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Aargau

Zentral ist der Artikel 131 in der Kirchenordnung: "Der Religionsunterricht an den kantonalen Schulen ist Aufgabe der Landeskirche. Er dient der **Klärung und Vertiefung des christlichen Glaubens** in seiner Begegnung mit den geistigen Strömungen und den Aufgaben der Gegenwart." Hierauf basieren alle weiteren Aussagen.

So beschloss die Synode im Jahre 1988 auf Empfehlung der Kommission eine Überarbeitung der Pflichtenhefte der Beauftragten. "Diese sollen eng mit den Katholiken und mit den vereinigten [sic!] Bibelgruppen zusammenarbeiten. Ferner sind Lehrplanüberlegungen anzustellen." In derselben Synode wird eine Erweiterung des bisherigen Lehrauftrages hin zu einer umfassenden pfarramtlichen Tätigkeit gewünscht: "Die Arbeit unserer Religionslehrer entwickelt sich zu einer umfassenden pfarramtlichen Tätigkeit an unseren Mittelschulen. Dem hat der Kirchenrat Rechnung getragen, indem er die Religionslehrer neu zu Beauftragten für kirchliche Arbeit an kantonalen Schulen ernannte (...)." Dies wird im folgenden Bericht des Kirchenrates an die Synode aus dem Jahr 1993 bestätigt: "Zusätzlich zu den Lektionen werden regelmässig Gottesdienste und Mittagsgebete angeboten."

Zu Beginn der 90er Jahre wurde das gemeinsame Unterrichten aufgegeben. Bis dahin waren jeweils die Beauftragten beider Kirchen im Unterricht anwesend. In der Folge begannen auch die Pensen der einzelnen Beauftragten zu sinken.

Im Bericht des Kirchenrates an die Synode aus dem Jahr 1998 wird die Arbeit der Beauftragten folgendermassen umschrieben: "Er [gemeint ist der Auftrag, AD] ruht auf drei Pfeilern: 1. Erteilen von Religionsunterricht auf ökumenischer Basis 2. Arbeit am Foyer 3. Seelsorge an Schülerinnen und Schülern und - wenn gewünscht - im Lehrkörper." In diesem Bericht wird auch erstmals das Verhältnis zum neugeschaffenen MAR Ergänzungsfach Religionslehre dargelegt. Für dieses gilt: "Wir sind aber der Meinung, dass auch der wissenschaftlich gebildete Mensch sich mit Religion beschäftigen sollte. Dabei geht es uns nicht in erster Linie um Vermittlung von christlichen Glaubensinhalten." Gleich im anschliessenden Satz wird das Freifach erwähnt (natürlich in der reformierten Terminologie des "Pädagogischen Handelns", wobei unser Tätigkeitsfeld zum sogenannten PH5 gehört): "Dies sollte ja im Rahmen des 'Pädagogischen Handelns' schon geschehen sein." Mit anderen Worten: Das Ergänzungsfach gehört in den Bereich des schulischen Religionsunterrichtes (SRU) und ist nicht unbedingt christentumszentriert, wohingegen das Freifach in den Bereich des kirchlichen Religionsunterrichtes (KRU) gehört und Christentumskunde zum Inhalt hat, wie es auch die Kirchenordnung vorschreibt. Freifach und Ergänzungsfach ergänzen sich so gegenseitig, wie der Kirchenrat weiter ausführt. Die Synode hat auch diesem Bericht zugestimmt.